

Betreuung Masterarbeiten Wintersemester 2022/23

Allgemeines

Die Erstellung einer Masterarbeit erfordert eine Betreuungszusage. Da erfahrungsgemäß mehr Studierende Interesse am Verfassen einer Masterarbeit am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht haben, als offene Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, soll die Vergabe der Betreuungszusage möglichst gerecht und leistungsorientiert erfolgen. Die Voraussetzungen für Betreuungszusagen am Lehrstuhl Told sowie die Voraussetzung für das erfolgreiche Abfassen einer Masterarbeit erfahren Sie im Folgenden:

Vorbereitung

Anforderungsprofil an Masterarbeiten nach dem UG

Masterarbeiten sind gemäß § 51 Abs 2 Z 8 UG wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Verfassen einer Masterarbeit wird laut aktuellem Studienplan mit einem Arbeitsaufwand von 20 ECTS-Punkten (= 500 Arbeitsstunden) bewertet. Dieser zeitliche Aufwand ist für eine gute Masterarbeit auch notwendig. Die Masterarbeit soll den Nachweis erbringen, dass sich Studierende mit einer Forschungsfrage auf wissenschaftlichem Niveau **selbstständig auseinandersetzen** können. Der Masterarbeit fehlt es klar an der notwendigen Eigenständigkeit, wenn sie nicht über eine schlichte Auflistung bekannter Literaturmeinungen oder der Rechtsprechung hinausgeht.

Themenfindung

Betreuungszusagen werden grundsätzlich für Themen aus dem österreichischen, europäischen oder internationalen Zivil- und Unternehmensrecht erteilt. Erster Schritt zur Betreuungszusage ist die Wahl eines geeigneten Themas. Achten Sie dabei darauf, dass das Thema Ihrer Arbeit nicht zu breit gefasst ist. Eine Masterarbeit, die auf einer unpräzisen Forschungsfrage basiert, kann zu umfassend und damit auch ungenau werden. Klar abgegrenzte Themenbereiche eignen sich daher besser. Zu bearbeiten sind Rechtsfragen (zB „Ersatzfähigkeit von Ein- und Ausbaukosten aus dem Titel der Gewährleistung“). Bloße Faktenfragen eignen sich in der Regel weniger für wissenschaftliche Arbeiten („Voraussetzungen eines Wohnungskaufes“), sofern sie nicht rechtliche Besonderheiten aufweisen („Doppelkauf einer Immobilie“).

Bewerbung für Betreuungszusagen

Jeweils zu Semesterbeginn findet aus Gründen der Fairness ein einheitliches Bewerbungsverfahren für sämtliche Interessenten statt. Die Bewerbungsfrist für das **Wintersemester 2022/23** läuft vom **01. bis 22. September 2022**. Später eintreffende Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn nicht sämtliche Plätze bereits vergeben sind.

Ihre Bewerbung schicken Sie innerhalb des Zeitfensters als pdf-Datei bitte an lehrstuhl.told@wu.ac.at. Im Betreff führen Sie bitte „Masterarbeit“ an. Ihre Bewerbung hat einen (1) **Lebenslauf**, ein (2) **Sammelzeugnis** (inkl negativer Noten) und (3) Ihre **Themenwahl** samt kurzer Erläuterung und kurzer Begründung der Motivation zu enthalten.

Auswahlkriterien

Die Betreuungszusage wird auf Basis einer Zusammenschau folgender Kriterien vergeben:

- Lebenslauf
- Studienfortschritt
- Studienerfolg (insbesondere in den privatrechtlichen Fächern)
- Themenwahl (nachrangig)

Betreuungsverhältnis

Die Betreuungszusage oder Betreuungsabsage wird bis spätestens **30. September 2022** per E-Mail erteilt. Die formelle Themenzuteilung erfolgt im Rahmen einer verpflichtenden Erstbesprechung am **05. Oktober 2022 (14:00 – 16:00 Uhr)**. Nach Möglichkeit wird Ihnen dabei das gewünschte Thema zur Bearbeitung zugeteilt, soweit sich dieses für eine Masterarbeit eignet. Bei Überschneidungen der Themenwünsche ist generell mit einer abweichenden Zuteilung zu rechnen. Die Betreuung der Arbeit erfolgt jeweils durch Prof. Told gemeinsam mit einer Assistentin/einem Assistenten.

Verfassen der Arbeit

Zeitplan für das Verfassen der Arbeit

Ein strikter Zeitplan soll die Studierenden beim Verfassen ihrer Arbeiten unterstützen: Zunächst ist verpflichtend ein Probekapitel abzugeben (bis 15.11.2022). Am 11.01.2022 präsentieren Sie die Kernfrage(n) Ihrer Arbeit (erg siehe auch den Zeitplan am Ende dieses Dokuments). Bis 20.12.2022 besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Abgabe Ihrer Entwurfsfassung. Damit können Sie vor der endgültigen Abgabe ein Feedback zu Ihrer Arbeit bekommen. Danach erhalten Sie genügend Zeit, um die Arbeit endgültig fertigzustellen und einzureichen.

Umfang und Aufbau der Arbeit

Richtwert für den Umfang der Masterarbeit sind **ca 60 Seiten Text** (bei Formatierung nach Vorlage und ohne Verzeichnisse). Dabei zählt Qualität, nicht Quantität!

Jede Masterarbeit besteht aus (1) Deckblatt, (2) Titelblatt, (3) Inhaltsverzeichnis, (4) Einleitung, (5) Hauptteil, (6) Schluss, (7) Literatur- und Judikaturverzeichnis. Eine **Formatvorlage** finden Sie auf der Homepage des Lehrstuhls.

Wichtig ist eine **einheitliche Zitierweise**. Dabei ist es gleichgültig, ob Sie sich an die aktuellen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“ (Hrsg Dax/Hopf, 7. Auflage, 2019), „leg cit“ (Keiler/Bezemek, 3. Auflage, 2014), „Neue Zitierregeln“ (Jahnel/Sramek, 2012) oder eine sonstige, in Österreich anerkannte Zitierweise halten. Hilfe beim Erstellen der Arbeit bietet auch der Club „Rechtswissenschaftliches Arbeiten“ auf der Lernplattform learn@wu.

Anforderungen an die Arbeit

Inhaltliche Richtigkeit ist die Grundvoraussetzung für eine positive Beurteilung. **Originalität und Eigenständigkeit** sind überdies zentrale Erfordernisse jeder wissenschaftlichen Arbeit. Im Rahmen von Masterarbeiten muss die eingenommene Perspektive oder die gewählte Struktur jedenfalls eigenständig erfolgen. Sie sollten daher jedenfalls eine eigene Perspektive auf die ausgewählte Forschungsfrage werfen und Ihre eigene Ansicht darlegen und begründen. Fremdes Gedankengut ist in der Arbeit durch Zitate auszuweisen.

Unbedingt erforderlich ist eine **umfassende Judikatur- und Literaturrecherche**. Dazu ist eine Recherche nicht nur in der Rechtsdatenbank (RDB), LexisNexis und RIDA erforderlich, sondern auch in Beck Online, Bibliothekskatalogen und „Offline-Quellen“. Eine Recherche auch in älteren Werken ist gerade im Zivilrecht nicht nur sinnvoll, sondern auch geboten (zB Zeiller-Commentar, Klang²-Kommentar; System von Ehrenzweig). Was zitiert wird, muss aus eigener Wahrnehmung bekannt sein. Sekundärzitate aus anderen Quellen sind unzulässig.

Nachstehende Grundregeln sind jedenfalls zu beachten:

- a) Fußnotenverweise sind grundsätzlich nach dem Satzzeichen zu setzen.

- b) Werden Autoren oder Entscheidungsorgane unmittelbar im Fließtext erwähnt, so ist der Fußnotenverweis unmittelbar dort zu setzen (zB „Welser¹ vertritt...“, „nach dem EuGH² ist...“).
- c) Das Erstzitat einer Quelle ist als Langzitat anzugeben, die Folgezitate können Kurzzitate sein. Bei Kurzzitaten muss aber die eindeutige Identifizierbarkeit der Quelle gewährleistet bleiben. Im Zweifelsfall kann das Kurzzitat im Literaturverzeichnis angeführt werden.

Beurteilung

Einreichfrist der Arbeit

Die Masterarbeit ist bis spätestens **20. Jänner 2023** abzugeben.

Fristverlängerungen können unter Nachweis wichtiger Gründe erteilt werden. Wird die Arbeit ohne Gewährung einer Fristverlängerung verspätet eingereicht, erlischt Ihre Betreuungszusage.

Beurteilung der Arbeit

Masterarbeiten werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- 1) Aufbau und Gliederung: Ist die Gliederung übersichtlich und der Aufbau logisch und sinnvoll? Ist in der Einleitung die Problemstellung klar umrissen? Wird diese im Hauptteil sinnvoll abgehandelt? Werden die wichtigsten Gedanken und Schlussfolgerungen im Schlussteil hervorgehoben?
- 2) Inhaltliche Richtigkeit: Wurde die Arbeit methodisch korrekt erstellt? Ist die eingenommene Rechtsansicht vertretbar?
- 3) Eigenständigkeit: Sind eigene Überlegungen des/der Autor*in erkennbar? Sind sie sichtbar von übernommenem Wissen getrennt? Ist fremdes Wissen als solches ausgewiesen?
- 4) Konsistenz der Argumentation und Ergebnissynthese: Ist die Argumentation für den/die Leser*in nachvollziehbar? Wird die Forschungsfrage beantwortet?
- 5) Kritische Reflexion: Werden verschiedene Meinungen, Thesen und Entscheidungen kritisch reflektiert oder behandelt der/die Autor*in das Thema nur oberflächlich und beschreibend?
- 6) Formale und sprachliche Korrektheit: Ist die Arbeit grammatikalisch richtig, sprachlich gelungen und ohne Rechtschreibfehler? Wie ist der Umgang mit den herangezogenen Quellen? Ist die Zitierweise einheitlich und stimmen die Fußnoten? Ist das Literaturverzeichnis vollständig?

Achtung: Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis führen zur Benotung mit „nicht genügend“!

Kernpunkte der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- Alle Qualifikationsarbeiten erfordern ein **korrektes und sorgfältiges Recherchieren und Zitieren**. Für den/die Leser*in muss stets und unmissverständlich erkennbar sein, was an fremdem geistigem Eigentum übernommen wurde. Was wörtlich und gedanklich entlehnt wird, muss deutlich erkennbar sein.
- Im Grundsatz entspricht es wissenschaftlicher Redlichkeit, primär den **Urheber einer Idee zu zitieren**; weitere Quellen werden deshalb nur neben und nach Primärquellen aufgeführt.
- **Wörtliche Übernahmen eines fremden Textes bzw. Textteils** sind durch **Zitatezeichen** oder, insbesondere bei Übernahme längerer Textpassagen, in anderer geeigneter Form (z.B. eingerückter Text in abweichender Schriftart) zu kennzeichnen.
- Bei der **wörtlichen oder sinngemäßen Übernahme eines fremden Textes bzw. Textteils** ist die Quelle (Autor*in und Fundstelle) durch die Platzierung oder Gestaltung der **Fußnote** so präzise anzugeben, dass sie überprüft werden kann. Es genügt nicht, die wissenschaftliche Literatur lediglich in einer "Sammelfußnote" oder in einem Literaturverzeichnis aufzuführen. Bei einem Zitat sind den Zitierten keine Aussagen zuzuschreiben, die diese nicht oder nicht in der angegebenen Weise gemacht haben.
- **"Blindzitate"** (Sekundärzitate), d.h. die ungeprüfte Übernahme der Zitate Anderer, verstoßen grundsätzlich gegen die Standards der Wissenschaft. Wenn Quellen nicht mit zumutbarem Aufwand überprüft werden können, erfolgt ein entsprechender Hinweis (etwa "zitiert nach ...").
- **Allgemeinwissen** im Sinne von Grundwissen, dessen Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann, ist **nicht zitierbedürftig**. Insbesondere Wissen, das Allgemeingut geworden ist, muss dem Urheber oder der Urheberin nicht mehr zugeordnet werden. Zitierbedürftig ist die Wiedergabe von Allgemeinwissen nur, wenn eine vorfindliche besondere Formulierung Ausdruck einer urheberrechtlich schützenswerten persönlichen geistigen Schöpfung ist.
- **Plagiate**, d.h. die vollständige oder teilweise Übernahme eines fremden Textes oder einer fremden Idee unter Anmaßung der wissenschaftlichen Urheberschaft, verstoßen gegen die Pflicht zur Wahrhaftigkeit der Wissenschaft.
- Gleichermäßen wissenschaftlich unredlich ist die Veröffentlichung eines von Anderen verfassten Textes unter eigenem Namen mit deren Einverständnis - entgeltlich oder unentgeltlich ("**Ghostwriting**").

Zeitplan

Übersicht über den Zeitplan zum Verfassen der Masterarbeit

Bewerbungsfrist:	01.09.2022-22.09.2022.
Betreuungszusage:	bis 30.09.2022.
Themenvergabe/Erstbesprechung:	05.10.2022.
Verpflichtende Abgabe eines Probekapitels:	bis 15.11.2022.
Präsentation:	11.01.2023.
Freiwillige Abgabe einer Entwurfsfassung:	bis 20.12.2022.
Einreichung:	bis 20.01.2023.